

Geflüchtete Frauen und Mädchen unterstützen!

Seit vielen Jahren fordert der Deutsche Frauenrat größere Aufmerksamkeit für und politische Berücksichtigung der spezifischen Lebens- und Bedürfnislagen von geflüchteten Frauen und Mädchen, die oft schwer traumatisiert in den Aufnahmeländern ankommen.

Seit Herbst 2015 hat er sich in mehreren von der Bundeskanzlerin initiierten Gesprächsrunden zur Flüchtlingssituation in Deutschland in dieser Hinsicht zu Wort gemeldet, Empfehlungen und Forderungen ausgesprochen. Eine Zusammenfassung:

Aufenthaltserlaubnis

- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Asylgründe sowie des Schutzes von Ehe und Familie
- Keine Abschiebung von Schwangeren und Müttern mit Säuglingen bis mindestens 6 Monate.
- Aufhebung der Wohnsitznahmebeschränkung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.
- Familiennachzug muss rasch gewährt, Beschränkungen müssen aufgehoben werden.

Unterbringung

- Generell Unterbringung gemäß der EU-Richtlinie 2013/33/EU mit entsprechenden Schutzmaßnahmen für Personen mit besonderem Schutzbedürfnis nach Artikel 21 der Richtlinie, u.a.:
- Keine Unterbringung allein reisender Frauen mit oder ohne Kinder in gemischtgeschlechtlichen Sammelunterkünften.
- Getrennte Unterkünfte, getrennte abschließbare Schlaf- und Waschräume für Männer und Frauen, separate Küchen und Aufenthaltsräume.
- Familiengerechte Unterbringung, insbesondere für Schwangere.
- Möglichst rasche Verlegung von Frauen und Familien aus Gemeinschaftsunterkünften in individuelle Wohnungen.
- Bereitstellung von barrierefreien Unterkünften.
- Ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln.

Gewaltschutz

- Umgehende und umfassende, zielgruppengerechte Informationen zum Thema Rechte, Gewaltschutz und Hilfesysteme für alle Asylsuchenden sofort nach der Registrierung.
- Schneller und unbürokratischer Zugang zu Frauenhäusern, der bundeseinheitlich geregelt und finanziert werden muss.
- Zugang zum bundesweiten Hilfetelefon.

- Konsequente Anwendung der Regelungen des Gewaltschutzgesetzes und der entsprechenden Regelungen im jeweiligen Polizeirecht auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften.
- Verbindliche und überprüfbare Gewaltschutzkonzepte für alle Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung.
- Überprüfung des Sicherheitspersonals der Unterkünfte.
- Aufstockung des hauptamtlichen Betreuungspersonals.
- Verpflichtende Weiterbildung des professionellen und ehrenamtlichen Betreuungspersonals zum Thema Gewalt und sexuelle Belästigung.

Gesundheitsversorgung

- Umfassende und zielgruppengerechte Gesundheitsinformationen.
- Schneller Zugang zur vollen Gesundheitsversorgung einschließlich psychologischer Betreuung. Als Aufgabe des Bundes muss diese aus Steuermitteln finanziert werden.
- Vorzugsweise soll das medizinische und therapeutische Personal weiblich sein und zumindest in Grundzügen mit den geschlechterrelevanten kulturspezifischen Besonderheiten des Herkunftslandes ihrer Patientinnen vertraut sein, z.B. Genitalverstümmelung etc.
- Schwangere Frauen und junge Mütter genießen besonderen Schutz.
- Der Zugang zur Hebammen-Betreuung vor und nach der Geburt muss gewährleistet sein; eine familienfreundliche Unterbringung ist Voraussetzung.
- Zielgruppengerechte Aufklärung über sexuelle Rechte und reproduktive Gesundheit.

Kitas/ Schulbildung/ Ausbildung

- Verbindliche Sprachkurse, schulische und berufliche Bildung unmittelbar nach der Erstaufnahme für alle, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Sprach- und Integrationskurse müssen an den spezifischen Lebenslagen und Bedürfnissen von Frauen orientiert sein (wohnnah, ggf. geschlechtergetrennte Kurse mit paralleler Kinderbetreuung).
- Schulpflicht für alle Kinder von Asylsuchenden ab dem ersten Tag.
- Betreuungsplätze für unter Dreijährige müssen auch für Familien im Asylverfahren zur Verfügung stehen.
- Zusätzliche Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder, um deren Müttern die Teilnahme an Bildungsangeboten zu ermöglichen.
- Den besonderen Bildungsvoraussetzungen und -bedürfnissen von Frauen muss mit angepassten Konzepten der Erwachsenenbildung Rechnung getragen werden.
- Die Sensibilisierung für die besonderen Bildungsbedürfnisse von Mädchen auch im Hinblick auf berufliche Orientierung. Schulbildung muss auch über den Zeitraum hinaus in dem Mädchen und Frauen schulpflichtig sind, möglich sein.
- Eine rasche Integration auch von Frauen in den Arbeitsmarkt setzt voraus, dass informelle berufliche Qualifikationen unbürokratisch in formale überführt werden.
- Die Anerkennung formaler Bildungsabschlüsse muss beschleunigt werden.
- Zusammen mit der Sprache müssen in Integrationskursen die Grundregeln und -werte der Aufnahmegesellschaft vermittelt werden. Dazu zählt auch die im Grundgesetz verankerte

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe und das Verbot der Gewalt gegen Ehefrauen und Kinder.

Geschlechtergerechte Beratung und Betreuung – auch unter Berücksichtigung der sexuellen Identität

- Vor Ort durch SozialarbeiterInnen und ausgebildete DolmetscherInnen, die frauenspezifisch-interkulturelle Weiterbildung absolviert haben.
- Informationen zu örtlichen Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern (in mehreren Sprachen) sind vorzuhalten.
- Koordinierung, Begleitung und konstante Qualifizierung ehrenamtlich Tätiger; ehrenamtliches Engagement darf staatlichen Auftrag nur ergänzen (nicht ersetzen).
- Geschlechtssensibler Umgang durch Polizei und andere staatlichen Behörden, Aufstockung des Personals, vor allem durch Beamtinnen, Dolmetscherinnen und weibliche Betreuungssowie Bezugspersonen.

Integration

- Geeignete Programme, die Frauen auch mit ihren informell erworbenen Qualifikationen und Fähigkeiten die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.
- Stärkung von Frauen als gesellschaftliche Akteurinnen nicht nur mit Blick auf ihren Verbleib hier, sondern besonders auch mit Blick auf ihre spätere Rückkehr ins Heimatland, mit dem Ziel der Stabilisierung einer Nachkriegsgesellschaft (Stichwort: Empowerment).

Stand: 26.4.2016